

Rat und Hilfe

Erste Schritte nach der Verhaftung

BLEIBEN SIE RUHIG!

Nehmen Sie sich die Zeit, in Ruhe einen Überblick zu bekommen! Versuchen Sie die Situation zu akzeptieren.

Überlegen Sie genau und in Ruhe, wen Sie über die Inhaftierung informieren müssen.

NICHTS ÜBERSTÜRZEN!

Sie selbst müssen erstmal keinen Anwalt suchen. Besprechen Sie dieses Thema bei Ihrem ersten Besuch im Gefängnis.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Pflicht- oder Wahlverteidigung.

Wahlverteidiger

Der Angeklagte hat Anspruch auf einen Wahlverteidiger und kann aus der Haft heraus einen Anwalt beauftragen. Wenn Sie als Angehörige für ihren inhaftierten Partner bzw. Sohn/Tochter einen Rechtsanwalt engagieren wollen, sollten Sie vorher die Kostenfrage klären. Bedenken Sie, dass derjenige für die Kosten aufkommen muss, welcher den Vertrag mit dem Anwalt unterschrieben hat.

Pflichtverteidiger

Das Gericht bestellt für den Gefangenen einen Pflichtverteidiger, wenn er selbst keinen Wahlverteidiger bestellt hat und die Mitwirkung eines Verteidigers gemäß **§140 StPO** notwendig ist. Hierbei kann der Gefangene auch einen Anwalt nach seinem Wunsch vorschlagen, wenn dieser bereit ist, als Pflichtverteidiger zu fungieren.

SICHERN SIE IHRE EIGENE EXISTENZ

Ihr Partner ist versorgt. Es ist wichtig, dass Sie sich zuerst um Ihre eigene Existenz und die Ihrer Familie kümmern.

Ab Seite 2 (Existenzsicherung) erfahren Sie, welche Leistungen für Sie in Frage kommen.

VERSCHAFFEN SIE SICH EINEN ÜBERBLICK!

Es gibt viele Fragen zum Strafvollzug (ab Seite 6).

Nehmen Sie sich die Zeit und informieren Sie sich.

WAS IST MIT DEN KINDERN?

Geben Sie Sicherheit und bleiben Sie bei Ihren alltäglichen Routinen.

Seien Sie ehrlich und achten Sie darauf, was Sie den Kindern erzählen.

Versuchen Sie, zum ersten Besuch **ohne** Ihre Kinder zu gehen. Das macht Sie sicher und diese Sicherheit können Sie an Ihre Kinder weitergeben.

Ausführliche Informationen für betroffene Kinder finden Sie auf unserer Internetpräsenz für Kinder Inhaftierter: <http://juki-online.de/>

FRAGEN SIE NACH

Sie müssen nicht alles allein machen, wir können Sie dabei unterstützen. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf: Onlineberatung unter www.treffpunkt-nbg.de oder telefonisch unter 0911/ 27 47 69 - 4

Existenzsicherung

Über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hinaus gibt es für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe verschiedene weitere Leistungen. In diesem Kapitel können Sie sich ausführlich darüber informieren.

ALG, BÜRGERGELD & SOZIALHILFE

Arbeitslosengeld - geregelt im SGB III

Wer innerhalb der letzten 30 Monate insgesamt mindestens ein Jahr gearbeitet hat, hat bei Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dauer und Höhe des ALG-Bezugs richtet sich nach dem persönlichen Alter, nach der Lohnhöhe, der Steuerklasse, ob der Betreffende Kinder hat und danach, wie lang man gearbeitet hat.

Genauere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld>.

Bürgergeld - geregelt im SGB II

Arbeitslosengeld bekommt, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht - also mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann (**SGB II, § 8**).

Als Hilfe zum Lebensunterhalt beträgt der monatliche Regelsatz ab 01.01.2023 502 Euro. Kinder, die im Haushalt leben, erhalten einen Regelbedarf (**SGB II, § 23**), dessen Höhe sich nach dem Alter der Kinder richtet.

Mietkosten werden übernommen, wenn sie nicht unangemessen hoch sind. Die angemessene Höhe ist in ortsüblichen Mietobergrenzen festgelegt.

Sozialhilfe (SGB XII)

Sozialhilfe bekommen Personen, die bedürftig sind, aber keinen Anspruch auf ALG haben, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Sie kann gezahlt werden als Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, Hilfe zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege einer pflegebedürftigen Person, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und als Hilfe in anderen Lebenslagen.

Krankenversicherung

Beim Bezug von ALG, Sozialgeld und Sozialhilfe ist man gesetzlich krankenversichert gemäß **§5 SGB V**, wenn man nicht schon über eine Familienversicherung abgesichert ist.

Somit übernimmt das Sozialamt bzw. das Jobcenter auch die monatlichen Beiträge für die Krankenversicherung.

WEITERE LEISTUNGEN BEI ALG UND SOZIALHILFE

Einmalige Leistungen bei ALG und Sozialhilfe

Einmalige Leistungen können Sie sowohl bei ALG (**§ 24 SGB II**) als auch bei Sozialhilfe (**§ 31 SGB XII**) erhalten.

Sie werden gewährt für:

- ✓ Erstausrüstung einer Wohnung
- ✓ Erstausrüstung für Kleidung
- ✓ Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- ✓ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen
- ✓ Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
- ✓ Miete von therapeutischen Geräten.

Diese Leistungen werden nur im Einzelfall und nach vorheriger Überprüfung ausbezahlt.

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erhalten auf Antrag zusätzlich Leistungen für Bildung und zur Teilhabe am kulturellen Leben.

Bildungspaket (§ 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII)

Das Bildungspaket der Bundesregierung ermöglicht bedürftigen Kindern und Jugendlichen durch gezielte Förderung bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Als bedürftig gelten Kinder von ALG-Empfängern, sowie Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- ✓ Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule und dem Hort
- ✓ Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, an Freizeitangeboten und beim Sport
- ✓ Ein- und mehrtägige Ausflüge mit der Schule oder der Kindertagesstätte

- ✓ Lernförderung wie z.B. Nachhilfeunterricht
- ✓ 1 Festbetrag jährlich für Schulbedarf
- ✓ die Monatskarte für Zug oder Bus für die Fahrt zur Schule und zurück (nur bei Bedarf)

Genauere Informationen finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de.

Mehrbedarfe bei ALG und Sozialhilfe

Die Mehrbedarfszuschläge betreffen in der Regel folgende Personen:

- ✓ Schwangere Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Behinderte Menschen
- ✓ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine bestimmte Ernährung benötigen.

Genauere Regelungen für ALG sind im SGB II, **§21** und für Sozialhilfe im SGB XII; **§ 30** nachzulesen.

Diese Leistungen werden nur im Einzelfall und nach vorheriger Überprüfung ausbezahlt.

Fahrtkosten zur JVA

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch beim Angehörigen in der Justizvollzugsanstalt zu beantragen. Grundlage ist hierbei **§ 21 Abs. 6** SGB II, wonach es sich um einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf handelt.

Darlehen

Normalerweise muss für **alle** notwendigen Anschaffungen das Geld aus dem monatlichen Regelsatz genommen bzw. angespart werden.

In Ausnahmefällen kann das Sozialamt bzw. das Jobcenter ein Darlehen für eine Anschaffung genehmigen. Allerdings werden die Rückzahlungsraten dann monatlich vom Regelsatz abgezogen (**§ 24 Abs.1 SGB II**) und (**§ 37 Abs.1 SGB XII**).

Rundfunkbeitragsbefreiung

Als Empfänger von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe haben Sie die Möglichkeit, sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Das Antragsformular finden Sie unter https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html. Sie können es online ausfüllen und anschließend ausdrucken.

Den Antrag müssen Sie zusammen mit einer beglaubigten Kopie Ihres aktuellen Bewilligungsbescheids oder der entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln senden.

SONSTIGE LEISTUNGEN

Wohngeld

Personen mit geringem Einkommen, die kein Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, können beim Wohnungsamt Wohngeld beantragen. Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und sich nicht selbst versorgen können, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter.

FINANZIELLE HILFEN FÜR KINDER

Kindergeld

Kindergeld wird bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes gezahlt. Es kann bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet. Seit 01.01.2023 beträgt das Kindergeld für die ersten beiden Kinder je 250 Euro. Rechtsgrundlage ist das Bundeskindergeldgesetz.

Bei Bürgergeld-Empfängern wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Der Antrag muss bei der Familienkasse gestellt werden.

Elterngeld und Familiengeld

Das Elterngeld ist im BEEG, dem Gesetz zur Regelung von Elterngeld und Elternzeit geregelt. Danach haben alle Eltern, die sich nach der Geburt des Kindes überwiegend der Kinderbetreuung widmen, Anspruch auf mindestens 65% des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Das Elterngeld beträgt minimal 300 und maximal 1800 Euro. Es wird allerdings mit dem Bürgergeld verrechnet. Die Anspruchsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, kann jedoch auf 14 Monate ausgeweitet werden, wenn sich beide Elternteile der Kinderbetreuung widmen. Der Antrag auf Elterngeld kann ab dem Tag der Geburt bei den zuständigen Stellen gestellt werden. Eine Variante des Elterngeldes ist das ElterngeldPlus, welches die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken möchte.

Die Adressen der zuständigen Stellen sowie ausführliche Informationen finden sie unter <https://www.zbfs.bayern.de/>.

In Bayern erhalten Eltern von 1-2-jährigen Kindern 250 Euro Familiengeld pro Monat.

Kinderzuschlag (§6a BKGG)

Wer über ein eigenes Einkommen verfügt, davon aber nicht ausreichend für den Kindesunterhalt sorgen kann, kann zusätzlich zum Kindergeld bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Der Kinderzuschlag beträgt höchstens 250 Euro monatlich. Näheres dazu finden Sie auf den Seiten der Arbeitsagentur.

Unterhaltsvorschuss, geregelt im Unterhaltsvorschussgesetz

Unter der Voraussetzungen, dass ein Kind bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält (dies gilt auch, wenn der Partner in Haft ist) wird Kindern Unterhaltsvorschuss gezahlt. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit dem 1.1.2023

für Kinder bis unter 6 Jahre 187 Euro monatlich, für Kinder bis unter 12 Jahren 252 Euro monatlich und für Kinder bis unter 18 Jahren bis zu 338 Euro. Unterhaltsvorschuss kann durchgehend bis zum 18. Lebensjahr bezogen werden.

Ausländische Kinder haben unter Umständen ebenfalls Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Antrag wird beim Jugendamt gestellt.

Unterhaltsvorschuss wird als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet.

Strafvollzug

Die deutschen Strafvollzugsgesetze regeln den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe sowie den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Der Strafvollzug in Deutschland ist seit der Förderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gefallen, was bedeutet, dass jedes Bundesland sein eigenes Strafvollzugsgesetz besitzt und verfolgt.

Hier wird Bezug auf das bayerische Strafvollzugsgesetz genommen. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStVollzG>

HAFTFORMEN

Untersuchungshaft

Wird eine Person einer Straftat verdächtigt und wurde gegen sie Haftbefehl erlassen, kommt sie in Untersuchungshaft (siehe auch **StPO, § 112**), wenn mindestens einer der folgenden Haftgründe vorliegt:

- Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- dringender Tatverdacht
- Wiederholungsgefahr

In diesem Fall muss der Angeklagte bis zur Verurteilung in Untersuchungshaft bleiben. Die Untersuchungshaft erfolgt meist an dem Ort, an dem das Ermittlungsverfahren läuft.

Strafhaft

In Strafhaft muss, wer vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und über 21 Jahre alt ist.

Der sogenannte Vollstreckungsplan entscheidet in welche Haftanstalt ein Verurteilter kommt. Die Frage, ob er das erste Mal ins Gefängnis kommt oder schon einmal inhaftiert war und die Höhe des Strafmaßes spielen bei dieser Entscheidung eine Rolle. Nähere Informationen finden Sie unter www.justizvollzug-bayern.de.

Jugendstrafvollzug

Jugendliche Straftäter (zwischen 14 und 18 Jahren) werden nach dem Jugendstrafrecht verurteilt (siehe auch **JGG**).

Heranwachsende (zwischen 18 und 21 Jahren) können ebenfalls nach dem Jugendstrafrecht bestraft werden, wenn ihre charakterliche Reife noch der eines Jugendlichen entspricht. Ansonsten gilt für sie das Erwachsenenstrafrecht.

Die Unterbringung von Jugendlichen erfolgt in speziellen Haftanstalten.

Näheres regelt das bayerische Strafvollzugsgesetz.

Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, **kann ins Gefängnis kommen**. Dabei gelten die verhängten Tagessätze als Hafttage. Wenn während der Haftzeit die Geldstrafe bezahlt wird, kommt der Gefangene frei.

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit abzuleisten, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann.

Maßregelvollzug

Der Maßregelvollzug wird in einer psychiatrischen Anstalt (**§ 63 StGB**) oder einer Entziehungsanstalt (**§ 64 StGB**) vollzogen. Voraussetzung sind Straftaten, die aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung (auch Suchterkrankung) begangen worden sind und die Gefahr von Wiederholungstaten besteht. Bei einschlägiger Vorbestrafung kann Sicherungsverwahrung erfolgen.

Über die Anordnung entscheidet das Gericht.

Sozialtherapeutische Anstalt

Bayernweit gibt es nur in Erlangen eine sozialtherapeutische Haftanstalt. In den Justizvollzugsanstalten München, Amberg, Kaisheim, Bernau, St.Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech, Neuburg-Herrenwörth, Laufen-Lebenau, Ebrach und Aichach (für Frauen) gibt es sozialtherapeutische Abteilungen für Gewalttäter. Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden Sie im **BayStVollzG, Art.11**.

Sozialtherapie für Sexualstraftäter

Bei einer Verurteilung zu mehr als 2 Jahre Haft wegen einer Sexualstraftat erfolgt die Sozialtherapie für Sexualstraftäter je nach Zuständigkeit in München, Würzburg, Amberg, St.Georgen-Bayreuth, Straubing, Kaisheim, Landsberg am Lech oder Neuburg-Herrenwörth.

Offener Vollzug, Freigang

Im offenen Vollzug darf der Gefangene einer regelmäßigen Tätigkeit außerhalb der Haftanstalt nachgehen (Freigang). Den restlichen Tag verbringt er im Gefängnis. Im offenen Vollzug hat der Gefangene einen erhöhten Urlaubsanspruch.

Frauen in Haft

Frauen sind vorwiegend in Aichach untergebracht. Daneben gibt es auch noch Abteilungen in Bamberg, Memmingen, München, Nürnberg, Regensburg (nur Untersuchungshaft), Traunstein und Würzburg.

Schwangere werden in der Regel ab dem 6. Monat der Schwangerschaft in der JVA Aichach untergebracht. Bei Problemschwangerschaften erfolgt die Verlegung nach Aichach früher.

Für inhaftierte Mütter mit Kindern bis zu drei Jahren gibt es in der **Justizvollzugsanstalt Aichach** eine Mutter-Kind-Abteilung. Allerdings gibt es eine Warteliste.

In der **JVA München-Stadelheim** existiert eine weitere Mutter-Kind-Abteilung.

BESUCH, POST UND GELD

Besuch eines Gefangenen in Strafhaft

Ein Gefangener darf mindestens eine Stunde Besuch im Monat erhalten (siehe auch **BayStVollzG, Art. 27**). Genau geregelt ist der Besuch in der jeweiligen Hausordnung der Haftanstalten.

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit zusätzlicher Sonderbesuche, die bei der Anstaltsleitung beantragt werden müssen. Zulässig sind bis zu drei Personen pro Besuch. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen kommen. Die Besuche werden durch die JVA überwacht.

Genauere Informationen zu den Besuchszeiten der einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten finden Sie auf www.justizvollzug-bayern.de unter **Anstalten**.

Besuch eines Gefangenen in Untersuchungshaft

Zusätzlich zu den allgemeinen Besuchsbestimmungen für die Strafhaft, muss der Angehörige eines Untersuchungshäftlings eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

Bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetzes wird der Besuch nur mit Trennscheibe gestattet.

Genauere Informationen zu den Besuchszeiten der einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten finden Sie auf www.justizvollzug-bayern.de unter **Anstalten**.

Post: Briefe und Pakete

Briefe:

In der Untersuchungshaft werden alle Briefe durch den Ermittlungsrichter kontrolliert, der auch entscheidet, ob die Post weitergeleitet werden darf. So dauert es in der Regel bis zu 2 Wochen, ehe die Briefe ankommen. Verteidigerpost darf nicht kontrolliert werden.

In der Strafhaft unterliegt die Post ebenfalls einer Kontrolle durch die JVA. Briefmarken können Sie den Briefen in kleinen Mengen beilegen, es empfiehlt sich dies im Brief zu vermerken (**Art. 31 - 34 BayStVollzG**).

Pakete (Art. 36 BayStVollzG):

Der Empfang von Paketen ist in Bayern nur noch nach vorheriger Genehmigung durch die Anstaltsleitung der JVA möglich.

Vor der Aushändigung eines Paketes wird dieses auf unerlaubte Gegenstände überprüft. **Nahrungs- und Genussmittel** sind dabei **grundsätzlich** ausgeschlossen.

Auch das Versenden von Paketen durch den Gefangenen muss vorher genehmigt werden.

Geldüberweisungen

Im Gefängnis gibt es die Möglichkeit Dinge des täglichen Bedarfs zu kaufen. Diese werden vom Hausgeld bezahlt (**BayStVollzG, Art. 50**).

Bei Strafgefangenen sind folgende Einzahlungen möglich:

SG1 = Sondergeld 1 (Paketersatzeinkauf)

Dreimal im Jahr kann der Gefangene vom Sondergeld 1 (SG1) einkaufen. Zu Weihnachten, Ostern und einem vom Gefangenen frei bestimmbar dritten Zeitpunkt kann zum Zweck eines Sondereinkaufs (**BayStVollzG, Art. 25**) Sondergeld an den Gefangenen überwiesen werden (**BayStVollzG, Art. 53**).

SG2 = Sondergeld 2 (für medizinische Zwecke)

ZEG = zweckgebundenes Eigengeld

Zweckgebunden Eigengeld (ZEG) kann nur für den Kauf von Sportartikeln, Bastelmaterial, Radio- und Fernsehgeräten sowie Briefporto verwendet werden. Ferner steht dieses Geld ggf. für Ausgang/Urlaub zur Verfügung.

Ohne die Bezeichnung "SG1, SG2, ZEG" wird das Geld als Eigengeld gebucht

Bei allen Überweisungen muss der Name und das Geburtsdatum des Empfängers, die JVA, sowie eine bestimmte Zweckbindung angegeben werden.

Genauer ist über die Zahlstelle der Anstalt zu erfahren.

Telefonate

Ein Untersuchungsgefangener darf nur mit einer Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters telefonieren.

In der Strafhaft ist im bayerischen Vollzug telefonieren verboten. Telefonate können nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt werden (**BayStVollzG, Art. 35**).

HAFTALLTAG

Arbeit

Untersuchungsgefangene können, wenn sie wollen und wenn ausreichend Arbeit vorhanden ist, im Gefängnis arbeiten.

Strafgefangene müssen arbeiten (**BayStVollzG, Art. 43**). Sie erhalten einen Lohn (**BayStVollzG, Art. 46**), der allerdings recht gering ist. Er wird auf ihrem Anstaltskonto gutgeschrieben. Bis zu drei Siebentel des Arbeitslohns können für den Einkauf und andere Ausgaben im Gefängnis verwendet werden, der Rest, muss für die Entlassung angespart werden (Überbrückungsgeld, kurz Ü-Geld). Das Überbrückungsgeld wird am Tag der Entlassung ausgezahlt.

Hat ein Gefangener mindestens ein Jahr am Stück im Gefängnis gearbeitet, hat er bei seiner Entlassung Anspruch auf Arbeitslosengeld. Genau geregelt ist das im **§ 26 Absatz 1 Nr.4 des SGB III**.

Einkauf

Zu bestimmten Terminen können die Gefangenen für einen Teil ihres Lohnes im Gefängnis die Dinge des täglichen Bedarfs (vom Duschgel bis hin zu Lebensmitteln) einkaufen (**BayStVollzG, Art. 24**).

Siehe hierzu auch den Punkt "Geldüberweisungen" auf Seite 9. Gefangenen, die unverschuldet kein Arbeitsentgelt erhalten und bedürftig sind, können einen Antrag auf Taschengeld stellen.

Kleidung und Bettwäsche

Untersuchungsgefangene (außer bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) können eigene Kleidung und Bettwäsche benutzen, wenn sich ein Angehöriger um die Reinigung kümmert. Der Wäschetausch kann zur Besuchszeit an der Pforte des Gefängnisses vollzogen werden.

Strafgefangene müssen Anstaltskleidung und Anstaltsbettwäsche verwenden (**BayStVollzG, Art. 22**).

HILFE IN HAFT

Sozialdienst

In jedem Gefängnis gibt es einen Sozialdienst. Die Sozialarbeiter der Sozialdienste unterstützen die Gefangenen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten in Haft und helfen bei der Entlassungsvorbereitung (Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten).

Andere Fachdienste

Zusätzlich arbeiten im Gefängnis Ärzte, Psychologen, Lehrer und evangelische bzw. katholische Pfarrer, an die sich der Gefangene bei Bedarf wenden kann.

Mehr dazu finden Sie unter www.justizvollzug-bayern.de

AUSGANG, URLAUB UND HAFTENTLASSUNG

Ausgang und Urlaub

Bis zu 21 Tagen Urlaub aus der Strafhaft können genehmigt werden (siehe auch **BayStVollzG, Art. 14**). Normalerweise wird der erste Urlaub erst nach mindestens sechs Monaten Haftzeit gewährt, wenn es außerdem bis zur Entlassung nicht mehr länger als 18 Monate dauert. Zur Vorbereitung werden meistens begleitete Ausgänge durchgeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Sonderurlaub oder Urlaub zur Entlassungsvorbereitung genehmigt werden.

Vorzeitige Haftentlassung (Aussetzung der Strafe zur Bewährung)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gefangene bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer die vorzeitige Haftentlassung beantragen. (i.d.R. trifft dies für Ersttäter nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Gesamtstrafe zu).

Genauerer regelt **§ 57 StGB**.

Ausländer in Haft

Ausweisung

Durch Ausweisung erlis

cht das Aufenthaltsrecht und der Betroffene muss das Bundesgebiet verlassen. Die Entscheidung über die Ausweisung wird nicht vom Gericht getroffen, sondern von der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich zugeschickt. (**§53 und 54 Aufenthaltsgesetz**)

Abschiebung

Wenn eine Person zur Ausreise aufgefordert wurde und nicht freiwillig das Land verlässt, kommt es zur Abschiebung, d.h. die Ausreise wird erzwungen. (**§58 Aufenthaltsgesetz**)

Weitere Abschiebegründe können Mittellosigkeit, kein gültiger Pass oder [Haftstrafen](#) sein.

Stand: März 2023

Für Aktualität wird keine Haftung übernommen.